Antrag auf Berechtigung zur Nutzung von Schüler-Zeitkarten

Städtische Nahverkehrsgesellschaft mbH
Suhl/Zella-Mehlis

Am Bahndamm 1 • 98527 Suhl
Service-Telefon (0 36 81) 39 43 21
Internet: www.sngonline.de

Kartennummer: _____

Antragsteller (Fahrgast)

Vorname:

Name

Geburtsdatum: Tag Monat Jahr

Straße und Hausnummer:

PLZ/Wohnort:

Telefon/Handy:

X Unterschrift des Antragstellers

X bei Minderjährigen gesetzlicher Vertreter

Datenschutz:

- Die persönlichen Daten werden durch die SNG mbH im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet.

Es gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der SNG mbH.

Internes Bearbeitungsfeld

wird von der SNG mbH ausgefüllt

Kunden-Nr.:

Eingangs-bestätigung: Datum Unterschrift

Beginn: Tag Monat Jahr

4 Schritte zur Erlangung der Berechtigungskarte:

- Berechtigungsantrag **nur** Seite 1 Deckblatt vollständig, deutlich lesbar in Druckbuchstaben mit **Kugelschreiber** ausfüllen.
- von der Schule bzw. Ausbildungsstätte den Berechtigungsantrag **abstempeln** lassen
- Berechtigungsantrag ausgefüllt direkt im SNG-Servicebüro Kommerstraße oder Lauter-bogencenter mit Paßbild abgeben. (Paßbild bitte nicht aufkleben!)
- Die Berechtigungkarte wird durch die SNG mbH ausgefüllt, gültig gemacht und vor Ort ausgehändigt.

Bestätigung durch die Ausbildungsstätte Schüler/Studenten

Die Ausbildung endet voraussichtlich am: Tag Monat Jahr

Ausbildungsstätte

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort - Ausbildungsstätte

X Ort/Datum

X Unterschrift der Ausbildungsstätte

Bestätigung durch den Ausbildungsbetrieb/Träger des sozialen Dienstes • Auszubildende/Teilnehmer am sozialen Dienst*

☐ Vom Ausbildungsbetrieb wird hiermit bescheinigt, dass
1. die/der Auszubildende in einem vom zuständigen Bundesministerium anerkannten Ausbildungsberuf ausgebildet wird und
2. der Ausbildungsvertrag für die gesamte Ausbildungszeit abgeschlossen ist.

☐ Vom Träger des sozialen Dienstes wird hiermit bescheinigt, dass für die/den oben genannte(n) Antragsteller(in) die Voraussetzungen für den Erwerb von Monatskarten im Ausbildungsverkehr entsprechend dem Artikel 6 der 2. Verordnung zur Änderung personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften vom 24.03.1992 erfüllt sind

Die Ausbildung endet voraussichtlich am: Tag Monat Jahr

Ausbildungsbetrieb/Träger des sozialen Dienstes

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort Ausbildungsbetriebe/Träger des sozialen Dienstes

X Ort/Datum

X Unterschrift Ausbildungsbetrieb/Träger des sozialen Dienstes

* bitte zutreffendes ankreuzen

Berechtigung zur Nutzung von Schüler-Zeitkarten

Städtische Nahverkehrsgesellschaft mbH
Suhl/Zella-Mehlis

Am Bahndamm 1 • 98527 Suhl
Service-Telefon (0 36 81) 39 43 21
Internet: www.sngonline.de

- verbleibt beim Antragsteller -

Das sollte unbedingt beachtet werden:

- **Die Kundenkarte gilt nur, wenn von der SNG mbH der Gültigkeitsnachweis eingetragen und abgestempelt wurde.**
- **Die Bestätigung der Ausbildungsstelle darf bei Antragsabgabe nicht älter als 30 Tage sein.**
- **Es gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der SNG mbH.**

Wie funktioniert die Kundenkarte ?

- Mit der Berechtigungskarte können Schüler-Wochen- bzw. Schüler-Monatskarten bis zum eingetragenen Gültigkeitsdatum genutzt werden.
- **Rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit,** spätestens jedoch 4 Wochen vor Beginn eines Schuljahres und bei Verlust der Kundenkarte ist ein **neuer Antrag zu stellen.**
- Vor der ersten Fahrt muss **die Nummer der Kundenkarte** in die Schüler-Wochen bzw. Schüler-Monatskarte **eingetragen werden.**
- **Während der** Fahrt ist die vollständig ausgefüllte Berechtigungskarte und die mit Nummer versehene Schüler-Wochen- bzw. Schüler-Monatskarte **mitzuführen** und dem Kontrollpersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- Ist die Berechtigungskarte nicht ordnungsgemäß abgestempelt bzw. mit einem abgelaufenenGültigkeitsdatum versehen, gilt dies als Tarifverletzung.
- Es ist ein Schülerausweis und ab 16 Jahren ein amtlicher Ausweis mit Lichtbild, der die Übereinstimmung der Person mit den Angaben auf der Berechtigungskarte nachweist, mitzuführen.

Die Anspruchsberechtigung auf Nutzung von Schüler-Wochen- und Schüler-Monatskarten ergibt sich gemäß Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 24.03.1992 mit folgendem Auszug daraus:

1) Auszubildende im Sinne des § 45 a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes sind:
   1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres
   2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres

a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
   - allgemeinbildender Schulen,
   - beufsbildender Schulen,
   - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
   - Hochschulen, Akademien
   mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;

b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

c) Personen, die in einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;

d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetztes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetztes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes § 37 Abs. 3 oder Handwerksordnung ausgebildet werden;

e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;

f) Praktikanten oder Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hoschschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;

g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;

h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren Diensten;

(2) Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs hat sich der Verkehrsunternehmer vom Auszubildenden nachweisen zu lassen. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a bis g geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Bildungsstätte oder des Ausbildenden; in den Fällen des Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe h durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers des jeweiligen sozialen Dienstes. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr

Auskünfte erteilen wir gern unter:

Telefon: (0 36 81) 39 43 21 oder
(0 36 81) 72 82 66